
ZEITUNGSVERSAND

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 1.1.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlage.....	3
1.2	Vertragsabschluss	3
1.3	Dienstleistungsangebot.....	3
1.4	Kündigung und Änderung des Vertrages.....	5
1.5	Entgelt	5
2	Aufgabe.....	6
3	Zeitungen ohne Anschrift	8
4	Abgabe	8
5	Nachsendung.....	9
6	Unzustellbare Sendungen.....	9
7	Unanbringliche Sendungen	9
8	Zeitungen an einen Haushalt	9
9	Haftung	9
10	Gerichtsstand / Anwendbares Recht.....	10



1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Gemäß dem Postmarktgesetz (PMG), BGBl I 2009/123, gehören Postdienste betreffend Tages-, Wochen- und Monatszeitung jedenfalls zum Universaldienst. Für solche Postdienste gelten, soweit nicht individuell anderes vereinbart wurde, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB). Sofern allgemeine Notstände die Postbeförderung hindern, ist die Post nicht verpflichtet, den Universaldienst (Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Tages-, Wochen- und Monatszeitungen) zu erbringen.

1.2 Vertragsabschluss

1.2.1 Voraussetzung für die Teilnahme am Zeitungsversand ist der Abschluss eines Vertrages welcher vom*der Medieninhaber*in (Verleger*in) über das elektronische Geschäftskund*innenportal ELLA (ella.post.at) zu beantragen ist (Online-Vertragsantrag). Der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) ist drei Monate an den Online-Vertragsantrag gebunden. Als Verlagsort gilt der Sitz des Medienunternehmens bzw. der Wohnort des*der Verleger*in. Medieninhaber*innen (Verleger*innen) ohne inländischen Verlagsort haben eine inländische Post-Geschäftsstelle als Verlagsort namhaft zu machen. Bei Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen mit verschiedenen regionalen Ausgaben („Mutationen“) ist für jede Ausgabe ein eigener Vertrag zu schließen.

1.2.2 Im Zuge des Online-Vertragsantrages des*der Medieninhaber*in (Verleger*in) ist ein Musterexemplar jener Zeitung hochzuladen, für die die Teilnahme am Zeitungsversand beantragt wird. Das Muster muss erkennen lassen, dass es hinsichtlich seiner äußeren und inneren Gestaltung für die Exemplare der künftigen Nummern, die im Rahmen des Zeitungsversandes befördert werden sollen, repräsentativ ist.

1.2.3 Nach Vorliegen des Online-Vertragsantrags und aller bezughabenden und relevanten Unterlagen sowie Informationen erfolgt der Vertragsabschluss durch Annahme des Antrags durch die Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) oder die Post gibt dem*der Antragsteller*in jene Umstände schriftlich bekannt, die dem Abschluss eines Vertrages entgegenstehen.

1.2.4 Für die Bearbeitung des Vertragsantrages (bzw. für eine Vertragsänderung – siehe Punkt 1.4.2) ist vom*der Medieninhaber*in (Verleger*in) das Bearbeitungsentgelt sowie für jeden zugelassenen Titel das Jahresentgelt gemäß Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Das Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung, das als integrierter Bestandteil dieser AGB gilt, ist im Internet unter post.at/medienpost abrufbar bzw. beim*bei der Kundenbetreuer*in erhältlich.

Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, können die Dienstleistungen des Zeitungsversandes frühestens vier Werktage (ausgenommen Samstag) nach Vertragsabschluss beansprucht werden.

1.3 Dienstleistungsangebot

1.3.1 Das Dienstleistungsangebot umfasst die Beförderung von inhaltlich gleichen, persönlich adressierten Sendungen mit einem Höchstgewicht von 2.000 Gramm je Sendung (einschließlich Verpackung und aller Beilagen), die in einer bestimmten Frequenz gemäß Punkt 1.3.2 erscheinen, innerhalb der Frist gemäß Punkt 4.1 dieser AGB.

Von der Beförderung sind Sendungen ausgeschlossen, deren physischer Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

1.3.2 Je nach Erscheinungsweise werden Druckschriften zum Versand als Tages-, Wochen- oder Monatszeitung angenommen.

- Tageszeitungen: Druckschriften, die in der Regel mindestens fünfmal wöchentlich erscheinen.
- Wochenzeitungen: Druckschriften, die in der Regel wöchentlich, mindestens aber sechsmal im Kalendervierteljahr erscheinen.
- Monatszeitungen: Druckschriften, die in der Regel monatlich, mindestens aber viermal im Kalenderjahr erscheinen.

1.3.3 Für Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen gelten folgende Versandmaße (rechteckige Form):

- Mindestmaße: 140 × 90 mm
- Höchstmaße: 420 × 300 mm

Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen müssen unter demselben Titel in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen, einen Umfang von mindestens 4 Seiten umfassen, die einzelnen Seiten müssen durch das Layout ohne weiteres Entfalten als solche erkennbar sein. Titel und Nummer sind auf der Titelseite der versandfertigen Zeitung deutlich sichtbar auszuweisen.

Die Zeitung muss der Information über das Tagesgeschehen dienen oder über Zeit- und Fachfragen durch redaktionelle Beiträge, im Besonderen über Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports oder des Vereinslebens bzw. über Vereinszwecken entsprechende Angelegenheiten in presseüblicher Weise informieren oder zum Zweck der Spendensammlung ausgerichtet sein. Mindestens 51 % der bedruckten Fläche der Zeitung müssen der redaktionellen Berichterstattung dienen.

1.3.4 Für Druckschriften, die Teile eines zu einem abgeschlossenen Ganzen bestimmten Werkes bilden, sowie für Druckschriften, die zum Zweck der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen, werden keine Verträge über den Zeitungsversand abgeschlossen. Diese Zwecke erfüllen im Besonderen Druckschriften, deren redaktionelles Konzept erkennen lässt, dass sie unmittelbar geschäftlichen Interessen dienen. Unmittelbar geschäftlichen Interessen dienen insbesondere Druckschriften



ten, die:

- im Titel Namen von geschäftlichen Unternehmen oder Erzeugnissen, Firmen- oder Markenzeichen im geschäftlichen Interesse dieser Firmen tragen
- oder zu den Kundenzeitungen oder Kundenzeitschriften zu zählen sind.

1.3.5 Beilagen

Eigenbeilagen: Als solche gelten Beilagen des*der Medieninhaber*in (Verleger*in), die den Erfordernissen des Punktes 1.3.3 entsprechen und nur ausschließlich das Impressum des*der Medieninhaber*in (Verleger*in) aufweisen sowie Beilagen, die im ausschließlichen Interesse des*der Herausgeber*in versandt werden. Fernseh- und Radioprogrammbeilagen gelten als Eigenbeilagen: für sie gilt ein Höchstgewicht von 200 Gramm. Für Eigenbeilagen wird kein gesondertes Entgelt berechnet, sie werden in die Gewichtsermittlung der Tages-, Wochen- oder Monatszeitung miteinbezogen.

Fremdbeilagen: Als solche gelten Beilagen, die keine Eigenbeilagen sind. Darunter fallen insbesondere auch Beilagen, deren Inhalt oder Gestaltung den Eindruck erwecken, dass der redaktionelle Teil hauptsächlich im Interesse Dritter ist und/oder für gleichzeitig angepriesene Produkte, Dienstleistungen oder Veranstaltungen Dritter wirbt.

Mehrere derartige Beilagen gelten als ein Stück, wenn sie in einem verschlossenen Umschlag oder fest miteinander verbunden sind, von einem*einer Auftraggeber*in stammen und nur für ein Unternehmen geworben wird.

Ganze oder teilweise Werbeumschläge (Voll- bzw. Halbummantelungen der Zeitung, die keinen Teil der Zeitung darstellen), reine Werbedeckblätter/Werbecovers vor der redaktionellen Titelseite bzw. vor dem tatsächlichen Produkt Zeitung sowie Tip On Karten auf der Zeitung im (teilweisen oder gänzlichen) Interesse Dritter gelten ebenfalls als Fremdbeilage. Voll- bzw. Halbummantelungen sind bei Angabe von Titel und Nummer der Zeitung auf der ersten Seite sowie durchgängiger Nummerierung ab der ersten Seite Teil der Zeitung (Siehe auch Punkt 1.3.3).

Bei der Ermittlung des Beförderungsentgelts für Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen wird das Gewicht der fremden Beilagen miteinbezogen. Das Gesamtgewicht aller Fremdbeilagen darf das Eigengewicht der Zeitung (inkl. Eigenbeilagen) nicht überschreiten.

Für Fremdbeilagen ist je Beilage zusätzlich ein gesondertes Entgelt laut Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Überschwere Fremdbeilagen: Grundsätzlich darf das Gesamtgewicht aller Fremdbeilagen das Eigengewicht der Zeitungen (inkl. Eigenbeilagen) nicht überschreiten. Wird dieses Gesamtgewicht jedoch überschritten, so gelten diese Beilagen als überschwere Fremdbeilagen.

Für überschwere Beilagen gilt ein Höchstgewicht von 1.500 Gramm.

Für die gesamte Sendung (Zeitung inkl. Verpackung und alle Beilagen) bleibt das Höchstgewicht mit 2.000 Gramm limitiert.

Für überschwere Fremdbeilagen ist je Beilage zusätzlich ein gesondertes, gewichtsabhängiges Entgelt laut Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

1.3.6 Auf gedruckten Zeitungsbeilagen sowie auf einzelnen Blättern der Druckschriften dürfen Abbildungen und Muster mit einer Stärke von höchstens zwei Millimetern angebracht sein.

1.3.7 Die Beigabe von Mustern, die eine Stärke von zwei Millimeter überschreiten, und Gegenständen (z.B. Warenproben, Incentives/Werbegeschenke etc.) ist, unter Vorlage der Sendung, vorab mit der Post abzuklären; sie müssen vor Versendung von der Post für zulässig erklärt werden und können mit einem kostenorientierten Preisaufschlag versehen werden. Die Bundbildung gemäß Punkt 2 darf durch die Beigabe von Mustern und Gegenständen nicht verhindert werden.

1.3.8 Die Post ist eine Massenbeförderin, die einen österreichweiten Dienst für Zeitungsversand anbietet, und ist daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Sendung zwischen der Aufgabe und Abgabe wird von der Post im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nicht durchgeführt.

1.3.9 Entspricht eine Sendung nicht den Bestimmungen dieser AGB, so steht es der Post frei,

- die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern;
- eine bereits angenommene Sendung dem*der Kund*in in jedem Stadium der Beförderung zurückzugeben.

1.3.10 Transportmittel / Ersatzleistung: Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kund*innen zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr.

Der*die Kund*in ist verpflichtet, Mitarbeiter*innen und Dritte, insbesondere natürliche und juristische Personen, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und das Erfordernis der Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen zu informieren. Diese Bedienungs- und Betriebsanleitungen sind im Internet unter post.at/medienpost abrufbar bzw. beim*bei der Kundenbetreuer*in erhältlich.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

1.4 Kündigung und Änderung des Vertrages

- 1.4.1 Der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) kann den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihm*ihr zu nennenden Termin bei der vertragsschließenden Stelle der Post schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes kündigen.
- 1.4.2 Jede Änderung von im Vertrag enthaltenen Angaben ist vom*von der Medieninhaber*in (Verleger*in) unverzüglich der vertragsschließenden Stelle der Post zur entsprechenden Vertragsänderung schriftlich bekannt zu geben. Die Post bestätigt die Vertragsänderung schriftlich. Für jede Vertragsänderung ist vom*von der Medieninhaber*in (Verleger*in) das Bearbeitungsentgelt laut Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- 1.4.3 Bei einem Wechsel des*der Medieninhaber*in (Verleger*in) ist eine Kündigung durch den*die bisherigen Medieninhaber*in (Verleger*in) erforderlich. Der*die neue Medieninhaber*in (Verleger*in) muss mit der Post einen neuen Vertrag abschließen.
- 1.4.4 Die Post ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung (schriftlich) zu kündigen, wenn der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) wesentliche Vertragspflichten verletzt. Vor der Kündigung wird die Post den*die Medieninhaber*in (Verleger*in) an die Vertragspflichten erinnern und ihm*ihr eine angemessene Frist zur Herstellung des vertragskonformen Zustandes setzen. Als Verletzung der Vertragspflichten gilt insbesondere,
- wenn der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen einliefert, die die Voraussetzungen dieser AGB nicht erfüllen;
 - wenn der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) die zum Zeitungsversand zugelassene Druckschrift wiederholt nicht entsprechend dem geschlossenen Vertrag versendet;
 - wenn der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses wesentliche bzw. von der Post aus betrieblichen Gründen geforderte Auskünfte (z.B. Übermittlung von Streuplänen) innerhalb der von der Post gesetzten angemessenen Fristen nicht erteilt;
 - wenn über das Vermögen des*der Medieninhaber*in (Verleger*in) das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird;
 - aus sonstigem wichtigem Grund.

1.5 Entgelt

- 1.5.1 Der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das dafür im Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Entgelt zu entrichten.

- 1.5.2 Die Post beabsichtigt sämtliche Entgelte gemäß Preisverzeichnis Zeitungsversand jährlich per 1. Jänner entsprechend der Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2020 im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis 30. Juni des vorangegangenen Jahres anzupassen und dabei zusätzlich einen Kostenanstieg aufgrund Mengenrückgang im Zeitungsversand entsprechend zu berücksichtigen. Dabei wird in den einzelnen Tarifstufen jeweils nach kaufmännischen Regeln auf- oder abgerundet. Diese Anpassung der Entgelte erfolgt gleichmäßig im selben prozentuellen Ausmaß. § 21 PMG bleibt davon unberührt.

Die so ermittelten neuen Entgelte gemäß dieser AGB werden zeitgerecht kund gemacht.

- 1.5.3 Die Entgelte für die Beförderung von Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen und sonstigen Leistungen gemäß Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils gültigen Fassung sind durch Barzahlung bei Aufgabe in der Post-Geschäftsstelle oder, wenn dies gesondert vereinbart worden ist bzw. zwingend bei Aufgabe im Verteilzentrum (beide gemeinsam nachfolgend „Annahmestelle“), durch Abbuchung von einem Girokonto bei einem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut zu entrichten. Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.
- 1.5.4 Die Post kann die Entgelte nach gesonderter Vereinbarung stunden. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.
- 1.5.5 Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles ist die Post berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idgF zu verrechnen; als Bemessungsgrundlage gilt der nach Ablauf des Zahlungsziels offene Rechnungsbetrag. Die Post hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, in Rechnung zu stellen. Der*die Kund*in ist nicht berechtigt, seine*ihre Forderungen gegen Forderungen seitens der Post aufzurechnen.
- 1.5.6 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom*von der Medieninhaber*in (Verleger*in) innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 1.5.7 Die dem Beförderungsentgelt entsprechende Leistung gilt als erbracht, wenn die Sendungen von der Annahmestelle weitergeleitet wurden und die Beförderung ohne Verschulden der Post nicht abgeschlossen werden kann.

1.6 Ermittlung des Gewichtes

Das Gewicht der Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen wird von der Annahmestelle ermittelt. Weicht das vom*von der Absender*in in der Aufgabeliste angegebene Gewicht davon ab gilt das durch die Post festgestellte Gewicht als richtig.

2 Aufgabe

2.1 Anschrift

Die Anschrift und sonstige Angaben müssen in lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern angegeben und so geschrieben sein, dass sie nicht ausgelöscht werden können. Die Minestschriftgröße für die Anschrift und die Absender*innenangabe ist 10 pt.

Die Anschrift hat die*den Empfänger*in vollständig zu bezeichnen.

Auf der Sendung sind folgende Angaben anzubringen: Empfänger*in, Abgabestelle, Postleitzahl und Bestimmungsort

2.1.1 Empfänger*in: Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung und bei Angabe einer Kontaktperson, deren Vor- und Zuname (auch zweizeilig möglich).

2.1.2 Abgabestelle: Die Abgabestelle ist so genau zu bezeichnen, dass eine ordnungsgemäße und rasche Zustellung der Sendung möglich ist. Zur Bezeichnung der Abgabestelle gehören die Angabe der Straße oder des Ortsnamens und der Hausnummer. Bei Adressen mit mehreren Abgabestellen sind darüber hinaus insbesondere Block und/oder Stiege und Türnummer anzugeben und mittels Schrägstrich zu trennen. Bei Postfachinhaber*innen kommt an diese Stelle „Postfach“ und gegebenenfalls die Nummer des Faches; bei postlagernden Sendungen ist die Bezeichnung „Postlagernd“ als Abgabestelle anzugeben.

2.1.3 Postleitzahlen: Postleitzahlen sind entsprechend dem Postleitzahl-Verzeichnis, verfügbar unter post.at/postlexikon, zu verwenden. Die Angabe einer Postfach-PLZ ist nur bei Verwendung eines Postfaches in der Adresse zulässig.

2.1.4 Bestimmungsort: Der Bestimmungsort ist so anzugeben, wie es das Postleitzahl-Verzeichnis der Post vorgibt. Wenn sich der Name des PLZ-Ortes nicht mit dem Ortsnamen deckt, soll der Ortsname in der vorletzten Zeile der Anschrift angegeben werden. Straßename, Hausnummer, Postfach usw. sind in der Zeile darüber anzubringen. Der Ortsname kann auch ohne Angabe des PLZ-Ortes direkt neben der PLZ angegeben werden. Das Bundesland ist nur anzugeben, wenn es ein Bestandteil der Bezeichnung des Bestimmungsortes ist (z.B.: St. Johann in Tirol).

2.2 Angaben und Vermerke

2.2.1 Freimachungsvermerk: Auf der Zeitung ist bei unverpackter Aufgabe, oder bei Versand in einer transparenten Hülle, auf der ersten oder letzten Seite und bei Versand unter Umschlag auch auf dem Umschlag zusammenhängend, deutlich sichtbar und nicht verdeckt

folgender Freimachungsvermerk zu verwenden:

- „Österreichische Post AG“ und
- das jeweilige Produktkürzel: „TZ“ für Tageszeitungen, „WZ“ für Wochenzeitungen bzw. „MZ“ für Monatszeitungen + die aus dem Vertrag ersichtliche Vertragsnummer + der Produktbuchstabe (T, W, M) und
- die Absender*innenadresse.
- Gegebenenfalls der Retourenverzichtsvermerk (gemäß Pkt 6.2).

Auf der Sendung darf neben diesem Freimachungsvermerk kein anderer Freimachungsvermerk einer anderen Sendungsart (z.B. Brief National, Info.Mail, Plus.Zeitung, Sponsoring.Mail, Firmenzeitung) angebracht sein. Im Falle der unzulässigen Anbringung eines anderen Freimachungsvermerks hat die Post das Recht, die Annahme der Sendung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Zeitungsversand zu verweigern.

Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen können nur gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief International in das Ausland versendet werden.

Bei Sendungen in Fensterkuverts, bei der Verwendung von Adress-Etiketten oder bei direktem Druck der Anschrift auf die Sendung kann der Freimachungsvermerk einzeilig oberhalb der Anschrift und deutlich abgesetzt von dieser gedruckt werden, wobei unterhalb des Freimachungsvermerkes eine Zeile frei zu bleiben hat.

Der Freimachungsvermerk darf weder fett gedruckt noch unterstrichen werden.

Weiters soll die Anschrift des*der Empfänger*in linksbündig angedruckt werden und sollen die Angaben gemäß Punkt 2.1 von oben nach unten angeordnet sein.

2.2.2 Keine Rücksendungen: Für den Fall, dass der*die Absender*in keine Rücksendung von unzustellbaren Sendungen wünscht, muss auf den Sendungen beim Freimachungsvermerk oder über der Adresse des*der Empfänger*in deutlich sichtbar der Vermerk „Retouren an Postfach 555, 1008 Wien“ oder „Nicht Retournieren“ angebracht werden.

2.3 Versand von Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen

Tipp: Das Post Versandtool unter ella.post.at/versandtool unterstützt online beim Ausfüllen der Aufgabelisten und Formblätter und Avisieren von Sendungen.

2.3.1 Aufgabe: Die zu befördernden Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen müssen mit persönlicher Anschrift versehen werden und – ausgenommen Nachlieferungen – in einer Anzahl von mindestens 1.000 Stück pro Aufgabennummer, bei der vertraglich vereinbarten Annahmestelle zu den festgelegten Annahmezeiten aufgegeben werden.

Abweichende Annahmezeiten können mit der Post (z.B. bei großen Sendungsmengen) gesondert vereinbart werden. Damit die Zustellung von Tageszeitungen am Erscheinungstag erfolgen kann, ist eine Auflieferung am Vortag des Erscheinungstages erforderlich. Bei Auflieferung der Tageszeitungen am Erscheinungstag ist die Post berechtigt, einen kostenorientierten Aufschlag zu verrechnen.

Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen (auch Nachlieferungen) werden nicht mehr zum Tarif laut Preisverzeichnis Zeitungsverband in der jeweils gültigen Fassung angenommen, wenn seit ihrem Erscheinen mehr als drei Monate vergangen sind.

- 2.3.2 Ankündigung: Auflieferungen von Monatszeitungen mit mehr als 50.000 Stück sollen mindestens fünf Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem Auflieferungstag avisiert werden. Der*die Absender*in hat hierfür elektronisch (.txt oder .xls) an die E-Mail Adresse infomail.streuplan@post.at folgende Angaben über

- den Auflieferort,
- die Auflieferzeit,
- Kund*innennummer (sofern vorhanden) und Streuplan (Anzahl der Sendungen je Postleitzahl) zu übermitteln.

Die Avisierung über eine lizenzierte Versandsoftware (z.B. Post Versandtool) ersetzt die Vorankündigung per E-Mail.

- 2.3.3 Versand unter Umschlag: Bei Versand unter Umschlag dürfen Verschlusslaschen nicht abstecken, sie müssen entweder verklebt oder eingesteckt werden.

- 2.3.4 Mustersendung: Bei jeder Aufgabe (auch Teil- bzw. Nachlieferungen) ist ein Musterexemplar der aufgelieferten Tages-, Wochen- oder Monatszeitung inklusive aller Beilagen sowie eine vollständig ausgefüllte Aufgabeliste der Annahmestelle zu übergeben.

Wird kein Muster beigelegt oder entspricht das Muster nicht den aufgelieferten Sendungen, wird ein Echtmuster aus der Auflieferung gezogen, welches bei der Post verbleibt und nicht befördert wird.

- 2.3.5 Teil- bzw. Nachlieferungen: Bei Teil- bzw. Nachlieferungen unter 1.000 Stück muss jeweils ein Nachweis der bereits erfolgten Hauptauflieferung (siehe Punkt 2.3.1) bei der Aufgabe der Sendungen erbracht werden. Die Post behält sich das Recht vor für Nachlieferungen zusätzlich zum Beförderungsentgelt einen kostenorientierten Preisaufschlag zu verrechnen.

- 2.3.6 Bundarten: Zeitungen sind in Orts-, Leitgebiets-, Leitstrecken- und Leitzonenbunden aufzugeben. Für jeden Bund sollen die im Bund enthaltenen Sendungen aufsteigend nach Postleitzahl sortiert werden. Innerhalb einer Postleitzahl sollen die Sendungen alphabetisch nach Straßennamen sowie aufsteigend nach Hausnummern gereiht werden.

- 2.3.7 Bundgröße: Ausgenommen bei Leitzonenbunden muss ein Bund bei einem Sendungseinzelgewicht bis 500 Gramm mindestens 10 Stück, bei einem Sendungseinzelgewicht über 500 Gramm mindestens 5 Stück enthalten.

Sollten mehr Sendungen für ein definiertes Ziel bestimmt sein, so sind hierfür entsprechend viele Bunde zu fertigen. Mehrere Bunde sind zu einer entsprechenden Ladeinheit (z.B. Palette) zu vereinigen. Das Palettenhöchstgewicht darf 700 kg pro Palette nicht übersteigen.

Leitstrecken-, Leitgebiets- und Leitzonenbunde sollen getrennt von Ortsbunden der Annahmestelle übergeben werden.

- 2.3.8 Kriterien für die Bunde:

- Höhe: mindestens 20 mm
maximal 235 mm
- Gewicht: maximal 10,0 kg pro Bund.

Die Bunde sind mittels kreuzweiser Schnürung so zu fertigen, dass sie der Beförderungsbelastung standhalten (dies betrifft auch die im jeweiligen Bund enthaltenen Sendungen) und dass kein Verpackungsmaterial (Schnüre etc.) von den Bunden absteht.

- 2.3.9 Bundzettel: Jeder Bund ist mit einem vollständig ausgefüllten Bundzettel zu versehen, der den von der Post herausgegebenen in der jeweils aktuellen Fassung entspricht. Der Bundzettel darf nicht wesentlich kleiner als die Sendung sein und muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Titel und Vertragsnummer der Zeitung;
- Absender*innenangabe des*der Kund*in (Name/Firma/Anschrift);
- deutlich sichtbarer Produktvermerk, d.h. für Tageszeitungen z.B. „TZ“, für Wochenzeitungen z.B. „WZ“ bzw. für Monatszeitungen z.B. „MZ“;
- Datum der Aufgabe;
- PLZ des Aufgabeortes;
- PLZ des Bestimmungsortes / des Leitgebietes / der Leitstrecke / der Leitzone;
- IMIS-Nummer;
- Stückzahl der im Bund enthaltenen Sendungen.

- 2.3.10 Formblätter: Erforderliche Formblätter (Aufgabeliste, Bundzettel, etc.) sind vom*von der Kund*in auf eigene Kosten beizustellen und auszufüllen; diese haben den von der Post vorgegebenen Formblättern in Form, Größe, Farbe und Aufdruck in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Mit dem Post Versandtool unter ella.post.at/versandtool können die erforderlichen Formblätter erstellt werden. Ob die betriebliche Konformität postfremder Formblätter im Sinne dieser AGB gegeben ist, entscheidet die Post. Die der Annahmestelle übergebenen Formblätter verbleiben bei der Post. Davon ausgenommen sind jene Teile, die für den*die Kund*in oder Empfänger*in bestimmt sind.

Vorlagen für Formblätter sind im Internet unter post.at/medienpost erhältlich.

Der*die Absender*in verpflichtet sich zur Verwendung des Post Versandtools oder eines von der Post zertifizierten Fremdsystems.

2.3.11 Überprüfung und Sendungsvermerke: Die Post kann Sendungen zur stichprobenweisen Überprüfung der Einhaltung der Beförderungsvoraussetzungen öffnen und behält sich das Recht vor, auf den Sendungen postdienstliche Vermerke ggf. mittels Klebeetiketten sowie Strichcodes anzubringen.

2.3.12 Nachverrechnung: Wird ein Umstand, der die Aufgabe einer Sendung zu diesen AGB nicht zugelassen hätte, erst nachträglich festgestellt, ist die Post innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Aufgabe der Sendung berechtigt, die Differenz zu den Entgelten für Info. Mail (gemäß PPV Info.Mail Public bzw. PPV Info.Mail Werbung) bzw. Brief National (gemäß PPV Eco-Sendung zu den AGB Brief National) nachträglich in Rechnung zu stellen.

2.3.13 Rückgabe von Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen: Der*die Absender*in kann nach der Aufgabe lediglich die Rückgabe von denjenigen Sendungen, die sich noch bei der Annahmestelle befinden, verlangen. In diesem Fall ist vom*von der Absender*in ein Bearbeitungsentgelt von EUR 10,- zu entrichten.

Die Sendungen werden dem*der Absender*in nur dann rückausgefolgt, wenn dieser die Übernahme der Sendungen schriftlich bestätigt.

Wurden die Sendungen bereits von der Annahmestelle abgeleitet und wird eine Rückgabe dieser Sendungen gewünscht, so ist dies mit der Post gesondert zu vereinbaren und ein kostenorientiertes Entgelt für die Rückgabe zu entrichten.

3 Zeitungen ohne Anschrift

Für Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen, die am Zeitungsversand teilnehmen, bietet die Post, in Ausnahmefällen (z.B. Betriebsstörungen etc.) und nach vorheriger Vereinbarung das Anbringen der Anschriften auf den Sendungen auf Rechnung des*der Medieninhaber*in (Verleger*in) an. Das Adressmaterial ist den Zustellbasen in geeigneter Form (Bezieher*innen- und Nachtragslisten) vom*von der Medieninhaber*in (Verleger*in) zur Verfügung zu stellen. Für die Adressierung ist ein Listenentgelt laut Preisverzeichnis Zeitungsversand in der jeweils geltenden Fassung zusätzlich zum Beförderungsentgelt der Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen zu entrichten. Hat ein*e Bezieher*in seinen*ihren Wohn- oder Aufenthaltsort oder die Abgabestelle geändert und die Nachsendung ordnungsgemäß verlangt, werden die Sendungen gemäß Punkt 5 nachgesandt.

4 Abgabe

4.1 Tageszeitungen werden am Erscheinungstag (ausgenommen Sonn- und Feiertage sowie Nachlieferungen) an die Adresse des*der Empfänger*in zugestellt, sofern die mit der Post vereinbarten Aufgabezeiten eingehalten werden. Sollten diese vereinbarten Aufgabezeiten nicht eingehalten werden, ist die Post berechtigt, einen kostenorientierten Aufschlag zu verrechnen.

Wochenzeitungen werden in der Regel innerhalb einer Laufzeit von drei Werktagen (ausgenommen Samstag) und Monatszeitungen werden in der Regel innerhalb einer Laufzeit von sechs Werktagen (ausgenommen Samstag) an die Adresse des*der Empfänger*in zugestellt. Diese Frist beginnt mit dem der Aufgabe der Wochen- bzw. Monatszeitung in der vereinbarten Annahmestelle folgenden Werktag (ausgenommen Samstag).

Werden Sendungen in Teillieferungen aufgegeben, beginnt diese Frist mit Aufgabe der letzten Teillieferung zu laufen.

Es besteht die Möglichkeit für Wochen- oder Monatszeitungen gegen Zahlung eines kostenorientierten Zuschlags zum Beförderungsentgelt der bestehenden Zulassung eine schnellere Zustellung (Zustellung am Erscheinungstag bzw. innerhalb von in der Regel 3 Werktagen (ausgenommen Samstag)) gesondert mit der Post zu vereinbaren.

4.2 Die Abgabe erfolgt grundsätzlich durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Einrichtung zum Empfang von Postsendungen (z.B. Briefkasten, Brieffachanlage, Landabgabekasten bzw. Postfach).

4.3 Ist die Zustellung durch Einlegen in eine ausreichend aufnahmefähige Einrichtung für den Empfang von Postsendungen (Briefkasten, Brieffachanlage, Landabgabekasten bzw. Postfach) z.B. wegen Überfüllung nicht möglich, so wird einmalig eine Benachrichtigung zurückgelassen. Diese benachrichtigten Sendungen werden bis zum dritten Montag, der dem Tag der Benachrichtigung folgt, bei der von der Post auf der Benachrichtigung bekannt gegebenen Stelle zur Abholung bereitgehalten. Die Sendungen werden an die Person abgegeben, die die Abgabe verlangt, sofern dagegen keine Bedenken bestehen. Nach Ablauf der Abholfrist noch lagernde Sendungen werden als unzustellbar behandelt.

4.4 Die Post ist nicht verpflichtet, die Dienstleistung mit eigenem Personal durchzuführen.

Im Falle der Beauftragung eines Dritten (Subunternehmer*in) ist es ev. erforderlich, dass der*die Kund*in von diesen AGB abweichende Angaben hinsichtlich Sendungsvorbereitung, Vorlaufzeit, Sendungssaviso, Auflieferort, Auflieferzeit zu berücksichtigen hat bzw. die Verwendung der Versandvorbereitungs-Tools und der Versanddokumente der Post bzw. eines Dritten sicherzustellen hat.

Die betrieblichen Anforderungen der Post bzw. eines Dritten sind gleichermaßen zu beachten widrigenfalls Laufzeiten gegebenenfalls nicht eingehalten werden können.

Die Post informiert im Falle der Beauftragung eines Dritten jedenfalls zeitgerecht über Art und Umfang der Änderungen.

5 Nachsendung

Bei Vorliegen eines gültigen Nachsendeauftrages wird die Tages-, Wochen- oder Monatszeitung an eine Abgabestelle im Inland, nicht jedoch in das Ausland nachgesendet. Die Frist gemäß Punkt 4.1 verlängert sich um die Beförderungsdauer der Nachsendung.

6 Unzustellbare Sendungen

6.1 Eine Tages-, Wochen- oder Monatszeitung gilt als unzustellbar, wenn

- sie eine unrichtige oder unvollständige Empfänger*innen-Adresse aufweist;
- der*die Empfänger*in die Annahme verweigert;
- nach der Aufgabe festgestellt wird, dass die Zeitung von der Postbeförderung ausgeschlossen ist;
- die Abholfrist verstrichen ist.

6.2 Unzustellbare Zeitungen werden kostenpflichtig an den*die Absender*in zurückgesendet (inländische Absender*innenadresse gemäß Freimachungsvermerk ist Voraussetzung).

Das Entgelt für die Rücksendung gemäß Preisverzeichnis Zeitungsversand ist vom*von der Absender*in bei der Aufgabe der Sendungen zu entrichten. Ist keine Rücksendung gewünscht, so muss über oder nahe der Adresse des*der Empfänger*in deutlich sichtbar (Mindestschriftgröße 10 pt) der Vermerk „Retouren an Postfach 555, 1008 Wien“ oder „Nicht Retournieren“ angebracht werden.

7 Unanbringliche Sendungen

7.1 Unzustellbare Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen gemäß Punkt 6, die aufgrund fehlender Angaben (z.B. der Adresse des*der Absender*in) nicht an den*die Medieninhaber*in (Verleger*in) zurückgesendet werden können oder auf Grund des Retourenverzichtes nicht zurückgesendet werden sollen, gelten als unanbringlich und werden vernichtet.

7.2 Der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) erklärt sich mit der Aufgabe der Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen damit einverstanden, dass unanbringliche Sendungen in das Eigentum der Post übergehen.

8 Zeitungen an einen Haushalt

Zeitungen an einen Haushalt können gemäß den AGB für Regionalmedien versendet werden.

9 Haftung

9.1 Die Post haftet dem*der Medieninhaber*in (Verleger*in) – aus welchem Rechtsgrund immer – nur für nachweislichen, von ihr zu vertretenden, Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).

9.2 Aus dem Titel der Nichterfüllung bzw. Gewährleistung (Schlechterfüllung) hat der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungsmenge, für welche die Leistung nachweislich nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde.

9.3 Steht dem*der Medieninhaber*in (Verleger*in) darüber hinaus nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – insbesondere durch nachweisliche(n) Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

Der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post zu beweisen.

9.4 Der*die Medieninhaber*in hat nachzuweisen, dass:

- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat; allenfalls
- ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
- der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.

9.5 Anspruchsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Tageszeitungen nicht innerhalb der Abgabefrist gem. Pkt. 4.1, Wochenzeitungen nicht innerhalb von vier Werktagen (ausgenommen Samstag) und Monatszeitungen nicht innerhalb von sieben Werktagen (ausgenommen Samstag) zugestellt werden.

Diese Frist erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist. Bei nicht AGB-konformer Auflieferung der Sendungen übernimmt die Post keine Haftung bezüglich der Beförderungsdauer.

9.6 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn die Zeitungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.

9.7 Die Post haftet nur für den Fall, dass ein 10% einer Auflieferung der Tages-, Wochen- oder Monatszeitung übersteigender Teil nicht oder verspätet an die Empfänger*innen zugestellt worden ist und der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) dies nachweist. Die Haftung der Post besteht lediglich hinsichtlich

des Teiles der Auflieferung, bei dem die Nicht- bzw. Schlechterfüllung nachgewiesen worden ist.

- 9.8 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Zeitung trägt der*die Medieninhaber*in (Verleger*in).
- 9.9 Eine darüberhinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*die Medieninhaber*in (Verleger*in) ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 9.10 Die Haftung der Post besteht nur bis zur Höhe des für die jeweilige Auflieferung entrichteten Entgelts und ist, sofern dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, jedenfalls mit EUR 50.000,- beschränkt.
- 9.11 Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen ab dem der Auflieferung der Tages-, Wochen- bzw. Monatszeitung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) bei der vertragsschließenden Stelle schriftlich geltend gemacht werden.
- 9.12 Haftungsausschluss: Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
- der Schaden auf mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Zeitung oder ein Verschulden des*der Kund*in zurückzuführen ist
 - die Sendungen unter einen in Pkt. 1.3.1 angeführten Beförderungsausschluss fallen bzw. von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist sowie
 - für sämtliche Schäden, die durch vom Parteiwillen unabhängige und unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare und unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Hinderungsgründe sein.
- 9.13 Bei der Einsammlung, der weiteren Behandlung und der Zustellung kann es betriebsbedingt dazu kommen, dass Dritte, nicht der Post zuzurechnende Personen, Zugriff auf die Sendung haben, ohne dass dies von der Post oder ihren Erfüllungsgehilfen bemerkt oder verhindert werden kann. Es besteht daher betriebsbedingt bei Sendungen das Risiko, dass diese durch der Post nicht zuzurechnende Dritte beschädigt werden oder verloren gehen. Für die Handlungen derartiger Dritte trifft die Post keine Haftung.

- 9.14 Der*die Medieninhaber*in (Verleger*in) haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen entstanden ist. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den*die Absender*in nicht von seiner*ihrer Haftung.

10 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 10.1 Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht.

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Division Brief & Finanzen
Rochusplatz 1, 1030 Wien



Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212
post.at/kundenservice

post.at/medienpost